



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Gymnasien in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.9-5S4306.4-7a.022208

München, 25.03.2011
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Butz

**Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens;
hier: Gewährung von Notenschutz in den Fremdsprachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Schülerinnen und Schüler mit gutachterlich festgestellter Legasthenie regelt das Staatsministerium in der Bekanntmachung „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16.11.1999, geändert durch Bekanntmachung vom 11.08.2000, unter Nr. IV. 3.2, dass schriftliche und mündliche Leistungen in den Fremdsprachen im Verhältnis 1:1 zu gewichten sind.

Ergänzend dazu hat das Staatsministerium mit Schreiben vom 13.11.2008 Nr. III.6-5S4306.4–6.84635 für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 erläutert, wie die Regelung dieses Notenschutzes bei der Berechnung der Jahresfortgangsnote in Abweichung von § 60 Abs. 1 der Gymnasialschulordnung GSO umgesetzt wird.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 wird bei der Bildung von Halbjahresleistungen entsprechend verfahren. Zunächst ist also – abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 GSO – jeweils eine Gesamtpunktzahl aus den schriftlichen und eine aus den mündlichen Leistungen zu bilden. Schulaufgaben werden hierbei bei den schriftlichen Leistungen berücksichtigt. Anders ist bei Schulaufgaben in modernen Fremdsprachen zu verfahren, wenn sie in mündlicher Form gehalten werden; sie werden bei den mündlichen Leistungen berücksichtigt. Die Schulaufgabe ist im Vergleich zu den jeweiligen kleinen Leistungsnachweisen durch die Schulleitung angemessen zu gewichten. Für die Endpunktzahl werden dann die beiden Gesamtpunktzahlen im Verhältnis 1:1 gewichtet.

In Einzelfällen – z.B. bei einer mündlichen Schulaufgabe in der gymnasialen Oberstufe – kann die Anwendung der dargestellten 1:1-Gewichtung zu einer schlechteren Note führen, als sie sich nach der GSO ergäbe. Dieses Ergebnis stünde allerdings im Widerspruch zur Intention der o.g. Bekanntmachung und zum Grundsatz, dass die Anwendung eines Notenschutzes nicht zu einer Benachteiligung der Schülerin oder des Schülers führen darf. Aufgrund von Nachfragen stellen wir klar, dass in diesen Fällen die Notenbildung unter Verzicht auf die 1:1-Gewichtung nach dem in der GSO vorgegebenen allgemeinen Verfahren erfolgt.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Staatsministerium eine Neufassung der o.g. Bekanntmachung beabsichtigt, in die auch die vorgenannten Gesichtspunkte aufgenommen werden.

Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern und die Staatlichen Schulberatungsstellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gremm

Ministerialdirigent